



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Striedl AfD**
vom 17.02.2026

Unverhältnismäßigkeit der Geländeerhöhungen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten und die Zerstörung des bayerischen Ortsbildes?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Denkmalschutz und Ortsbild | 3 |
| 1.1 | Zerstörung baukulturellen Erbes: Wie viele denkmalgeschützte Brücken mussten in Bayern bereits durch Geländeerhöhungen auf 1,30 m optisch entstellt werden? | 3 |
| 1.2 | Falls keine Statistik geführt wird, warum genießt die ästhetische Integrität historischer Bauwerke in der bayerischen Bauverwaltung einen so geringen Stellenwert? | 3 |
| 2. | Zuständigkeiten des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB) | 3 |
| 2.1 | Zielkonflikt der Staatsministerien: Existiert eine gemeinsame Richtlinie von StMWK und StMB zur Lösung des Konflikts zwischen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) und Denkmalschutz? | 3 |
| 2.2 | Falls nein, warum lässt die Staatsregierung die lokalen Baubehörden in diesem rechtlichen Graubereich allein? | 3 |
| 3. | Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit | 4 |
| 3.1 | Finanzielle Belastung der Kommunen: Wie hoch beziffert die Staatsregierung die Gesamtkosten für die Umrüstung aller kommunalen Brückengeländer in Bayern bis 2030? | 4 |
| 3.2 | Falls keine Kostenschätzung existiert, warum werden solche Standards in Kraft gesetzt, ohne zuvor eine Folgekostenabschätzung vorgenommen zu haben? | 4 |

4.	Resourceneffizienz und ökologischer Fußabdruck	4
4.1	Ressourcenverschwendung: Wie bewertet die Staatsregierung den ökologischen Fußabdruck durch den vorzeitigen Austausch voll funktionsfähiger Stahl- und Steingeländer?	4
4.2	Falls keine Prüfung stattfand, warum spielt Resourceneffizienz bei der Umsetzung technischer Normen offensichtlich keine Rolle?	4
5.	Politischer Handlungsbedarf	4
5.1	Bundesratsinitiative: Plant Bayern eine Initiative zur Überarbeitung der bundesweiten ZTV-ING, um mehr Flexibilität für den Bestand zu erreichen?	4
5.2	Falls nein, warum akzeptiert die Staatsregierung klaglos die Bevormundung bayerischer Kommunen durch ferne Normungsausschüsse?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 16.03.2026

1. **Denkmalschutz und Ortsbild**
 - 1.1 **Zerstörung baukulturellen Erbes: Wie viele denkmalgeschützte Brücken mussten in Bayern bereits durch Geländeerhöhungen auf 1,30 m optisch entstell werden?**
 - 1.2 **Falls keine Statistik geführt wird, warum genießt die ästhetische Integrität historischer Bauwerke in der bayerischen Bauverwaltung einen so geringen Stellenwert?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Statistik über Geländeerhöhungen an denkmalgeschützten Brücken wird nicht geführt. Bei denkmalgeschützten Brücken ist nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz vor der Durchführung von Maßnahmen eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hier wird die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege regelmäßig einbezogen und einzelfallbezogen eine Lösung gefunden.

2. **Zuständigkeiten des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB)**
 - 2.1 **Zielkonflikt der Staatsministerien: Existiert eine gemeinsame Richtlinie von StMWK und StMB zur Lösung des Konflikts zwischen zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) und Denkmalschutz?**
 - 2.2 **Falls nein, warum lässt die Staatsregierung die lokalen Baubehörden in diesem rechtlichen Graubereich allein?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Richtlinie. Vonseiten der Bauverwaltung als auch aus denkmalfachlicher Sicht sind in diesem Bereich keine Problemfälle bekannt. Bei denkmalgeschützten Brücken wird das Landesamt für Denkmalpflege regelmäßig einbezogen und einzelfallbezogen eine Lösung gefunden. Es besteht daher keine Notwendigkeit für den Erlass einer zusätzlichen Richtlinie.

3. Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

3.1 Finanzielle Belastung der Kommunen: Wie hoch beziffert die Staatsregierung die Gesamtkosten für die Umrüstung aller kommunalen Brückengeländer in Bayern bis 2030?

3.2 Falls keine Kostenschätzung existiert, warum werden solche Standards in Kraft gesetzt, ohne zuvor eine Folgekostenabschätzung vorgenommen zu haben?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen zur Umrüstung kommunaler Brückengeländer keine Informationen vor.

Eine ausreichende Geländerhöhe dient der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) sind nur für Brücken in staatlicher Verwaltung zur Anwendung eingeführt. Kommunen wird die Anwendung lediglich empfohlen, unter anderem auch zur Einhaltung sinnvoller, einheitlicher Standards. Sie gelten zudem nur für den Neubau oder bei Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen, eine grundsätzliche Nachrüstungsverpflichtung auf Grundlage der ZTV-ING besteht nicht.

4. Ressourceneffizienz und ökologischer Fußabdruck

4.1 Ressourcenverschwendung: Wie bewertet die Staatsregierung den ökologischen Fußabdruck durch den vorzeitigen Austausch voll funktionsfähiger Stahl- und Steingeländer?

4.2 Falls keine Prüfung stattfand, warum spielt Ressourceneffizienz bei der Umsetzung technischer Normen offensichtlich keine Rolle?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ZTV-ING sind für den Neubau und bei Erhaltungsmaßnahmen anzuwenden und es gibt keine grundsätzliche Nachrüstpflcht, sodass in der Regel funktionsfähige Geländer nicht ausgetauscht werden.

5. Politischer Handlungsbedarf

5.1 Bundesratsinitiative: Plant Bayern eine Initiative zur Überarbeitung der bundesweiten ZTV-ING, um mehr Flexibilität für den Bestand zu erreichen?

5.2 Falls nein, warum akzeptiert die Staatsregierung klaglos die Bevormundung bayerischer Kommunen durch ferne Normungsausschüsse?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ZTV-ING sind nur für die Brücken in staatlicher Verwaltung verbindlich eingeführt, nicht aber für Kommunen. Die Vorgaben der ZTV-ING gelten nur bei Neubau und Erhaltungsmaßnahmen. Aus der Richtlinie ergibt sich keine grundsätzliche Nachrüstungsverpflichtung für den Bestand.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.